

# Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

## Merkblatt für die Versicherten

Zum Jahresbeginn und bei jeder Änderung wie z.B. Lohnanpassungen wird ein Vorsorgeausweis für Sie erstellt. Dieser enthält wichtige Informationen über Ihre Leistungen und Beiträge in der beruflichen Vorsorge.

Bitte beachten Sie, dass es sich nachfolgend um einen Mustervorsorgeausweis handelt. Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis können Sie uns gerne kontaktieren.

Für die Berechnung der Beiträge und Leistungen sowie für die Anspruchsvoraussetzungen ist das aktuell gültige Vorsorgereglement massgebend.

### Spalten BVG-Teil und Total

Das Gesetz (BVG) schreibt vor, welcher Teil des AHV-Jahreslohnes obligatorisch zu versichern ist und wie hoch die minimalen Vorsorgeleistungen sein müssen. Deshalb sind im Vorsorgeausweis die gesetzlichen BVG-Werte in einer separaten Spalte aufgeführt. Eine allfällige Differenz zwischen dem BVG-Teil und dem Total stellt den überobligatorisch versicherten Teil dar. Die möglichen überobligatorisch versicherten Leistungen basieren auf einem vom Arbeitgeber entsprechend gewählten Vorsorgeplan.

Vorsorgeausweis per 1.1.2023		Alle Beiträge in CHF
Vertrag	V000000000	
Arbeitgeber	Muster AG	
<b>Angaben zur Person</b>		
Name / Vorname	Muster Hans	
Geburtsdatum / Geschlecht / AHV-Nr.	26.01.1982 / M / 756.0000.0000.00	
Zivilstand	Ledig	
Ordentliches Pensionierungsdatum	31.01.2047	
Versicherten-Nr. / Versicherter Personenkreis	32 / Alle Arbeitnehmer	

1	Angaben zur Erwerbstätigkeit	BVG-Teil	Total
	Gemeldeter Jahreslohn		100 000.00
	Versicherter Jahreslohn Sparen	62 475.00	74 275.00
	Beschäftigungsgrad	100%	

2	Angaben zum Altersguthaben	BVG-Teil	Total
	Altersguthaben	112 718.75	163 104.80
	Altersguthaben Ende Jahr	120 093.45	171 722.45

3

<b>Altersleistungen</b>		<b>BVG-Teil</b>	<b>Total</b>
Projiziertes Altersguthaben ohne Zins	im Alter 65	345 940.00	440 226.00
Projiziertes Altersguthaben mit Zins	im Alter 65	416 786.00	534 066.00
Verwendete Projektionszinssätze erstes Projektionsjahr:			
BVG-Teil / überobligatorischer Teil	1.000% / 0.125%		
Verwendete Projektionszinssätze Folgejahre:			
BVG-Teil / überobligatorischer Teil	1.250% / 1.250%		
Umwandlungssatz BVG-Teil / überobligatorischer Teil	6.200% / 4.332%		
Voraussichtliche jährliche Altersrente	im Alter 65		30 921.00
Voraussichtliche jährliche Pensioniertenkinderrente pro Kind	Schlussalter 18 Jahre		6 184.00
<b>Projizierte Leistung inklusive Zins</b>	<b>Kapital</b>	<b>Jährliche Rente Total</b>	
Im Alter 58	400 510.00	18 081.00	
Im Alter 59	418 886.00	19 660.00	
Im Alter 60	437 491.55	21 321.00	
Im Alter 61	456 329.70	23 068.00	
Im Alter 62	475 403.30	24 901.00	
Im Alter 63	494 715.35	26 801.00	
Im Alter 64	514 268.80	28 813.00	

4

<b>Hinterlassenenleistungen</b>		<b>BVG-Teil</b>	<b>Total</b>
Jährliche Witwen-/ Witwerrente <sup>1) 4)</sup>		14 114.00	18 553.00
Jährliche Waisenrente pro Kind <sup>1)</sup>	Schlussalter 18 Jahre	4 705.00	5 000.00

5

<b>Invalidenleistungen</b>		<b>BVG-Teil</b>	<b>Total</b>
Jährliche Invalidenrente <sup>1)</sup>	Wartefrist 24 Mte.	23 524.00	30 000.00
Jährliche Invaliden-Kinderrente <sup>1)</sup>	Wartefrist 24 Mte. Schlussalter 18 Jahre	4 705.00	5 000.00
Beitragsbefreiung <sup>1) 2)</sup>	Wartefrist 3 Mte.		

6

<b>Bestandteile des Gesamtbeitrags</b>		<b>BVG-Teil</b>	<b>Total</b>
Gesamtbeitrag pro Jahr		7 796.75	9 259.75
Sparbeitrag		6 247.50	7 427.50
Risiko- und Kostenbeiträge		1 456.50	1 735.10
Beitrag für Sicherheitsfonds		77.35	78.40
Beitrag für Teuerungsausgleich		18.75	18.75
<b>Gesamtbeitrag pro Jahr</b>		<b>BVG-Teil</b>	<b>Total</b>
Anteil Arbeitgeber pro Jahr		3 898.40	4 629.90
Anteil Arbeitnehmer pro Jahr		3 898.35	4 629.85
Periodischer Arbeitnehmerabzug	12 Abzüge pro Jahr	324.85	385.80

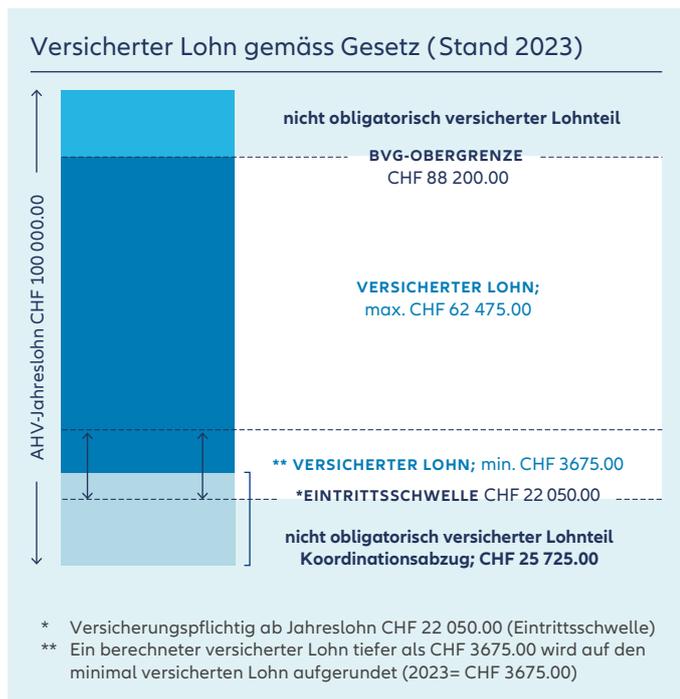
7	Veränderungen Altersguthaben	BVG-Teil	Total
	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	42 841.00	87 841.00

8	Zusätzliche Angaben	BVG-Teil	Total
	Max. möglicher Einkauf in die reglementarischen Leistungen <sup>3)</sup>		0.00
	Max. möglicher Vorbezug Wohneigentumsförderung	112 718.75	163 104.80

<sup>1)</sup> Bei Krankheit, <sup>2)</sup> Bei Unfall, <sup>3)</sup> Reglementarisch anrechenbare Guthaben oder andere reglementarische Beschränkungen sind nicht berücksichtigt. Den Antrag für einen Einkauf finden Sie auf [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte). <sup>4)</sup> Partnerschafts- und Lebenspartnerrente grundsätzlich im gleichen Umfang. Letztere immer mit Unfalldeckung.

## 1 Angaben zur Erwerbstätigkeit

Ihr Arbeitgeber meldet uns den für die berufliche Vorsorge massgebenden Jahreslohn. Dieser entspricht in der Regel Ihrem AHV-Jahreslohn (Bruttolohn gemäss Lohnausweis). Das Gesetz (BVG) schreibt vor, welcher Teil des AHV-Jahreslohnes obligatorisch zu versichern ist. Er ist die Grundlage zur Berechnung der Beiträge und je nach Vorsorgeplan auch der Leistungen



Nicht obligatorisch versicherte Lohnteile können freiwillig in einem vom Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan versichert werden. Somit ist im Mustervorsorgeausweis der gemäss Vorsorgeplan versicherter Lohn von CHF 74 275.00 höher als der gesetzlich versicherter Lohn CHF 62 475.00.

## 2 Angaben zum Altersguthaben

Hier ist Ihr vorhandenes Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises aufgeführt.

## 3 Altersleistungen

Das projizierte Altersguthaben entspricht dem voraussichtlichen Altersguthaben bei der Pensionierung und wird wie folgt berechnet: Auf Basis des aktuell versicherten Lohnes wird das aktuell vorhandene Altersguthaben zusammen mit den jährlichen Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionierungsalter hochgerechnet, und zwar einmal mit Zins und einmal ohne Zinse. Für die Verzinsung Ihres Altersguthabens im Gültigkeitsjahr Ihres Vorsorgeausweises gelten die unter «Verwendete Projektionszinssätze erstes Projektionsjahr» aufgeführten Zinssätze. Während der Zinssatz für das obligatorische Altersguthaben jährlich vom Bundesrat festgelegt wird, wird der Zinssatz für das überobligatorische Altersguthaben jährlich je nach Vorsorgelösung entweder von der Allianz Suisse oder vom Stiftungsrat bestimmt. Der für Folgejahre verwendete Projektionszinssatz ist eine Annahme, wie das Altersguthaben inskünftig verzinst werden könnte, und deshalb nicht garantiert.

Die voraussichtlichen Altersleistungen zum Zeitpunkt der ordentlichen sowie der vorzeitigen Pensionierung sind hier aufgeführt. Die Hochrechnung basiert auf den aktuell massgebenden Parametern (bspw. Alter, Lohn, Zins, Umwandlungssatz), die sich mit der Zeit ändern. Die ausgewiesenen Werte bilden somit keine Grundlage für die Ansprüche.

Massgebend für die Höhe der Rente ist der Umwandlungssatz. Mit den massgebenden Umwandlungssätzen wird das projizierte (hochgerechnete) Altersguthaben mit Zins in eine voraussichtliche Altersrente umgerechnet. Die Altersrente erhalten Sie nach der Pensionierung lebenslanglich.

**Hinweis:** Unter [allianz.ch/bvg-dokumente](http://allianz.ch/bvg-dokumente) finden Sie die Übersicht «BVG-Kennzahlen, Zins- und Umwandlungssätze». Die Umwandlungssätze haben keinen Einfluss beim Bezug der Altersleistung in Kapitalform. Informationen zum teilweisen oder ganzen **Kapitalbezug** entnehmen Sie dem Merkblatt Rente oder Kapital unter [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte).

## 4 Hinterlassenenleistungen

Bei Todesfall vor der Pensionierung haben Ihre Hinterlassenen einen Anspruch auf die hier ausgewiesenen Renten. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partner werden verheirateten Paaren gleichgestellt. Konkubinatspartner und gleichgeschlechtliche nicht eingetragene Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Massgebend für die Anspruchsvoraussetzung ist das im Zeitpunkt des Todes gültige Vorsorgereglement.

Im Todesfall nach der Pensionierung sind die Hinterlassenenrenten von der Altersrente abhängig und werden auf dem Vorsorgeausweis nicht explizit aufgeführt (Partner 60% und Waisen 20% der Altersrente).

Falls im Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital oder ein Todesfallkapital aus getätigten Einkäufen freiwillig versichert ist, erscheint die Summe ebenfalls unter den Hinterlassenenleistungen.

**Hinweis:** Eine Lebenspartnerschaft ist uns zwingend zu Lebzeiten mit dem Formular **«Erklärung betreffend Lebensgemeinschaft»** unter [allianz.ch/bvg-versicherte](https://allianz.ch/bvg-versicherte) zu melden.

## 5 Invalidenleistungen

Bei voller Erwerbsunfähigkeit gemäss der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) besteht Anspruch auf die ausgewiesene jährliche Invalidenrente nach Ablauf der aufgeführten Wartefrist. Bei Teilinvalidität werden die Leistungen gemäss den reglementarischen Bestimmungen reduziert. Bei Arbeitsunfähigkeit übernimmt die Allianz Suisse nach Ablauf der aufgeführten Wartefrist die Bezahlung der Beiträge. Sie und Ihr Arbeitgeber profitieren somit von der Beitragsbefreiung.

## 6 Bestandteile des Gesamtbeitrages

Die Beiträge finanzieren Sie und Ihr Arbeitgeber gemeinsam. Die entsprechenden Anteile sind einzeln aufgeführt. Ihren monatlichen Anteil zieht der Arbeitgeber von Ihrem Bruttolohn ab. Der Sparbeitrag wird jeweils Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Der Risikobeitrag wird zur Finanzierung der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen verwendet.

## 7 Veränderungen Altersguthaben

Wurden Einkäufe oder Einlagen getätigt, werden diese unter Veränderungen Altersguthaben aufgeführt.

Beispiele:

- Eingebachte Freizügigkeitsleistung (Überweisung des Altersguthabens/der Freizügigkeitsleistung von vorhergehender Vorsorgeeinrichtung)
- Einmaleinlage Einkauf in die reglementarischen Leistungen oder Wiedereinkauf infolge Scheidung
- Einmaleinlage aus Überschuss
- Kapitalzuweisungen infolge von Ehescheidung
- Gutschrift aus Verteilung von Vorsorgemitteln
- Vorbezug Wohneigentumsförderung oder Rückzahlung

**Hinweis:** Mehr Informationen über **Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge** finden Sie im Merkblatt unter [allianz.ch/bvg-versicherte](https://allianz.ch/bvg-versicherte).

## 8 Zusätzliche Angaben

Falls bei Ihnen eine Vorsorgelücke besteht, finden Sie unter «zusätzliche Angaben» die Angabe der möglichen Einkaufssumme. Mit Einzahlung des Einkaufsbetrages werden Ihr Altersguthaben und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen erhöht. Bitte beachten Sie, dass Einkäufe erst erfolgen können, wenn Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Unter «zusätzliche Angaben» können weitere Informationen erscheinen wie beispielsweise:

- Nicht eingekaufter Scheidungsbetrag
- Max. möglicher Vorbezug Wohneigentumsförderung
- Altersguthaben bei Heirat
- usw.

**Hinweis:** Mehr Informationen zum Thema **Einkauf** in die Vorsorgeeinrichtung entnehmen Sie dem entsprechenden Merkblatt unter [allianz.ch/bvg-versicherte](https://allianz.ch/bvg-versicherte).

Unter [allianz.ch/login](https://allianz.ch/login) haben Sie die Möglichkeit, Ihren aktuellen Vorsorgeausweis jederzeit online abzurufen. Bei Fragen zu Ihrem Vorsorgeausweis oder betreffend die Registrierung bei [allianz.ch/login](https://allianz.ch/login) wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson oben rechts auf dem Begleitschreiben zu Ihrem Vorsorgeausweis unter «Sie werden betreut durch».

Alle Ihre Vorsorge- sowie Versicherungsfragen dürfen Sie uns übergeben. **Wir finden eine Lösung.**